

**Kundeninformation Allgemeine Erdgaspreise für
Haushaltskunden Grund- und Ersatzversorgung,
Gültig ab 15. Oktober 2022**

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von §5 Abs. 2 und §5a GasGVV.

Ersatzversorgung, gültig ab 15.10.2022		Private Haushaltskunden nur bis 10.000 kWh/a bei gewerblichen, beruflichen und landwirtschaftlichen Kunden	
Haushaltskunden und Letztverbraucherbedarf		Nettopreise	Bruttopreise
Ersatzversorgungspreise	Einheit		
Grundpreis	€/Jahr	206,24	220,68
für jedes weitere kW	€/Jahr	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	23,59	25,24

Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einflussenden Kostenbelastungen.			
	Einheit	Kostenbestandteile bis 15.10.2022	Kostenbestandteile ab 15.10.2022
In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).			
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	245,43	220,68
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (Verbrauchsabhängig)	ct/kWh	18,80	25,24
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Nettopreis) beträgt:			
Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	206,24	206,24
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	15,80	23,59
1. Kostenblock: staatlich veranlasste Preisbestandteile			
Erdgassteuer	ct/kWh	0,55	0,55
Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	ct/kWh	0,22	0,22
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	ct/kWh	0,55	0,55
Gesamt (Umlagen und Steuern):	ct/kWh	1,32	1,32
Entgelte für Leistungen des Netzbetreibers:			
2. Kostenblock: regulatorisch gesetzte Preisbestandteile			
Netzentgelt Arbeitspreis Netz	ct/kWh	34,50	1,46
Netzentgelt Grundpreis Netz	€/Jahr	14,44	34,50
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	7,89	14,44
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	0,00	7,89
Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	€/Jahr	0,00	0,00
Gasbeschaffungsumlage	ct/kWh	0,00	2,419
Gasspeicherumlage	ct/kWh	0,00	0,059
Bilanzierungsumlage	ct/kWh	0,00	0,570
Saldo der genannten einflussenden Kostenbelastungen (verbrauchsabhängig)	ct/kWh	1,46	4,51
Beschaffungs- Service- und Vertriebskosten:			
3. Kostenblock: Entgelte der vom Grundversorger erbrachten Leistungen:			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	€/Jahr	149,41	149,41
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	ct/kWh	13,02	17,76

Die Allgemeinen Preise werden auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Sie erhöhen sich um die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Bedingungen

- In den Allgemeinen Preisen sind folgende Positionen enthalten:
 - Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zur Zeit 7%)
 - Die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten, sowie die jeweils gültigen Netzentgelte der Stadtwerke Weilburg GmbH.
 - 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent je Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung), derzeit 0,55 Cent/kWh (netto).
 - Die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,22 Cent/kWh, die an die Stadt abgeführt wird.
 - Die Kosten aus dem Energiesicherungsgesetz Gasbeschaffungsumlage in Höhe von zur Zeit 0,55 Cent/kWh
 - Die Kosten aus dem Energiesicherungsgesetz Gasspeicherumlage in Höhe von zur Zeit 0,059 Cent/kWh
 - Die Kosten aus der Bilanzierungsumlage in Höhe von zur Zeit 0,570 Cent/kWh
- Der Erdgasbezug wird in Kubikmetern (cbm) gemessen und mit dem Umrechnungsfaktor (entsprechend Betriebsbrennwert, Temperatur, Druck und Höhenzone) in Arbeit (Kilowattstunde, kWh) umgerechnet und mit dem jeweiligen Arbeitspreis in Cent/kWh multipliziert.
- Der mittlere Betriebsbrennwert des Erdgases ("H-Gas") beträgt bei einem Ruhedruck von 22 mbar durchschnittlich rund 11 kWh je cbm.
Der Brennwert wird in der Abrechnung entsprechend der eichrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.
- Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsgrade bei Gas- und Stromverbrauchsgeräten kann für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gasgeräten je nach Art des Gerätes ein bis zu 1,4-facher Einsatz an Energie im Vergleich zu Stromverbrauchsgeräten erforderlich sein.
- Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.
Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §§ 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Letztverbraucher – Haushaltskunden (gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind das Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen) und Nicht-Haushaltskunden - in Gebieten, in denen die Stadtwerke Weilburg GmbH gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck, wenn:
 - vom Letztverbraucher Strom / Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Liefervertrag zugeordnet werden kann, oder
 - der Lieferant des Letztverbrauchers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.
 Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung erfolgen gesetzlich für einen Zeitraum von längstens drei Monaten. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom / Gas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Strom- / Gasliefervertrag abschließen.
Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Liefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein Angebot, das Ihrem Energiebedarf entspricht.

6. Die vorstehenden „allgemeinen Erdgaspreise Haushaltskunden, Grund- und Ersatzversorgung, sind gültig ab 1. November 2022.

* im Kostenblock Beschaffungs- Service und Vertriebskosten sind gewichtete, stichtagsbezogene Kostenbestandteile enthalten, sofern notwendig.

Die zum Zeitpunkt der Preis Anpassung wirksam werdenden Kostenbestandteile aus der Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage unterliegen möglicherweise noch gesetzlichen Änderungen oder höhenmäßigen Anpassungen; sie werden aber entsprechend der dann geltenden Rechtslage korrekt mit der nächsten Jahresabrechnung im Januar 2023 erfasst und korrekt abgerechnet. Auf dieser Basis erfolgt dann auch die Berechnung der ab 01.02.2023 geltenden Abschläge für das Jahr 2023. Etwaige Differenzen werden gutgeschrieben oder rücküberwiesen.